

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0060/2021/IV

Datum:
01.04.2021

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
hier: Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zu Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit dem gemeinsamen TOP-Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und Die PARTEI wurde eine Änderung der Geschäftsordnung bzgl. §15 Öffentlichkeit der Sitzungen zur Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen beantragt. Die Verwaltung gibt hierzu die vorliegende Stellungnahme ab.

Begründung:

Mit TOP-Antrag vom 28.01.2021 wurde beantragt, § 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu ändern. Es sollen Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen als zulässig erklärt werden, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werde. Dies wäre nach der vorgeschlagenen Regelung insbesondere dann der Fall, wenn die Aufnahmen nur die aufnehmende Person selbst, öffentliche Unterlagen oder Fraktions- und weitere Ratskolleginnen und Ratskollegen zeigen, die der Aufnahme zugestimmt haben.

Die vorgeschlagene Regelung kann aber aus folgenden rechtlichen Gründen nicht beschlossen werden:

Nach § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung (GeschO), allerdings nur "im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften". Die Geschäftsordnung steht im Rang unter den gesetzlichen Vorschriften und man kann daher gesetzlich geregelte Befugnisse nicht mit Geschäftsordnungsregelungen einschränken, aufheben oder umgehen.

Die Handhabung der Ordnung nach § 36 Absatz 1 GemO ist eine solche gesetzliche Befugnis, die den Oberbürgermeister ermächtigt, bei Störungen der Sitzung einzuschreiten. "*Dieses Recht des Vorsitzenden kann weder durch die Geschäftsordnung noch durch Beschluss des Gemeinderats eingeschränkt werden*" (so z. B. die Fundstelle bei: Aker/Hafner/Noteis, Gemeindeordnung Baden-Württemberg, 2. Aufl., § 36 Rn 3). Deshalb kann die im Antrag vom 29.01.2021 vorgeschlagene Ergänzung des § 15 GeschO-GR auch nicht abschließend festlegen, was im Zusammenhang mit Film- und Tonaufnahmen zulässig oder unzulässig ist. Die Entscheidung darüber trifft kraft gesetzlicher Zuständigkeit immer allein der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter. Er beurteilt, ob eine Störung vorliegt oder nicht (z. B. wegen Ablenkung, Geräuschen, Datenschutz, Recht am eigenen Bild, etc.). Dieses Recht kann nicht durch eine Geschäftsordnungsregelung definiert oder begrenzt werden.

Das Problem der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, dass definiert werden soll, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung wird aber vom Oberbürgermeister nach den Umständen des konkreten Einzelfalles und pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die beantragte Regelung käme somit einer Rechtsbeschränkung gleich.

Schließlich ist auch zu beachten, dass der Sitzungsleiter gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern in der Pflicht ist, die sich gestört fühlen. Sie haben einen Anspruch gegenüber dem Sitzungsleiter, dass störende Verhaltensweisen anderer Mitglieder von ihm unterbunden werden (so entschieden bei Missachtung eines Rauchverbotes). Der Oberbürgermeister kann auf sein Recht aus § 36 GemO demnach nicht verzichten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Schreiben bzgl. Fotografieren während GR-Sitzung vom 15.03.2021 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)